

REACH

DIE LIEFERANTEN GARANTIEREN DIE EINHALTUNG DER GELTENDEN NORMEN ZUM SCHUTZ DER GESUNDHEIT DES MENSCHEN UND DER UMWELT

Die Sorge um die Umwelt und die Beachtung von Gesundheit und Sicherheit im Arbeitsumfeld sind Teil der „Principles of Conduct and Action“ (Handlungs- und Aktionsprinzipien) der Saint-Gobain Rigips Austria GesmbH.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, alle geltenden Normen in Bezug auf an Kunden verkaufte Chemikalien einzuhalten, unabhängig davon, ob diese Stoffe für eigene Zwecke, für den Einsatz in Aufbereitungen oder Waren geliefert werden.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere dazu, die Europäische REACH Verordnung Nr. 1907/2006 hinsichtlich der Registrierung, Auswertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen einzuhalten

Daher muss der Zulieferer dem Kunden gemäß der Europäischen REACH Verordnung, wenn die innerhalb des vorliegenden Vertragsrahmens gelieferten Stoffe beim Europäischen Amt für chemische Stoffe registriert werden müssen, insbesondere garantieren, dass die Stoffe vorregistriert wurden und/oder innerhalb der von der Europäischen REACH Verordnung festgelegten Fristen registriert werden. Die zuvor genannte Registrierung muss alle Anwendungen dieser Stoffe durch den Kunden abdecken.

Falls alle oder Teile der an den Kunden gelieferten Stoffe zulassungspflichtig sind oder einer Beschränkung unterliegen, verpflichtet sich der Zulieferer dazu:

- Im Hinblick auf die zulassungspflichtigen Stoffe, nur diejenigen Stoffe zu liefern, die für die vom Kunden für diese Stoffe vorgesehenen Einsatz ordnungsgemäß zugelassen worden sind,
- Im Hinblick auf die Stoffe, die einer Beschränkung unterliegen, nur diejenigen Stoffe zu liefern, die die von der Europäischen REACH Verordnung auferlegten Beschränkungsmaßnahmen erfüllen,
- Den Kunden über jede Änderung der für diese Stoffe geltenden Verordnung (insbesondere falls eine Verwendung dieser Stoffe verboten wird) und über jede Ersatzmöglichkeit dieser Stoffe zu informieren.

Die Stoffe müssen, unabhängig davon, ob sie für sich allein verwendet oder in Aufbereitungen oder Waren eingesetzt werden sollen, wie folgt geliefert werden:

- in Verpackungen, die den geltenden Normen für die Beschriftung und Verpackung von Chemikalien entsprechen, wie denjenigen, die von den Vereinten Nationen aufgestellt und im „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS)“ festgeschrieben sind,
- mit ausreichender Begleitdokumentation versehen, die es dem Kunden ermöglichen, sie vollkommen sicher zu verwenden. Wenn es auf Grund der geltenden Verordnungen erforderlich ist, verpflichtet sich der Zulieferer dazu, dem Kunden die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter (SDB) zur Verfügung zu stellen. Die SDB sollten die geltenden Verordnungen einhalten und ihnen entsprechen, unabhängig von ihrer sprachlichen Fassung und/oder dem Lieferland dieser Stoffe. Der Zulieferer muss regelmäßig die SDB aktualisieren und den Kunden über die Aktualisierungen informieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Zulieferer dazu, den Kunden zu informieren, wenn die gelieferten Produkte irgendwelche besorgniserregenden Stoffe enthalten, wie in der Europäischen REACH-Verordnung definiert, mit einem Gewichtsprozent von über 0,1%.

Der Zulieferer verpflichtet sich dazu, dem Kunden eine Kündigungsfrist von mindestens sechs (6) Monaten zu gewähren, wenn er, im Zuge des vorliegenden Vertrages, beabsichtigt, die Inhaltsstoffe und/oder technischen Merkmale der gelieferten Stoffe zu verändern oder den Verkauf dieser einzustellen. In einem solchen Fall haftet der Zulieferer gegenüber dem Kunden für alle finanziellen Folgen, die vom Kunden auf Grund der Modifikation oder der Verkaufseinstellung der Stoffe übernommen werden müssen.